

	Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsvorschriften der Europäischen Union festgelegt sind und die Verantwortung für die Konformität des Faltrades mit allen einschlägigen Harmonisierungsvorschriften der Europäischen Union übernommen wird.		gänzlich oder teilweise in Niederösterreich liegen, beispielsweise VOR Strecken-Jahreskarte, VOR Klima Ticket Metropolregion & VOR Klima Ticket Region, Klimaticket Österreich, ÖBB Österreich-card oder VOR Jugendticket in sämtlichen Formaten, also Classic, Jugend, Senior, Spezial, Familie, etc. Sollten für bestimmte Bevölkerungsgruppen, beispielsweise StudentInnen, keine Jahreskarten, sondern nur Monatskarten und/oder Karten für einen Zeitraum, der unter einem Jahr liegt, ausgestellt werden, erfüllen auch diese ÖV-Karten die Förder Voraussetzungen, wenn sie während der Behaltefrist vorgehalten werden.
DSG	ist das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz- DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999, idgF.		
DSGVO	ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), idgF.	Radland	ist Radland GmbH, FN 464600 k, des Firmenbuches des Landesgerichtes St. Pölten, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde St. Pölten und der Geschäftsanschrift Werkstättenstraße 13, 3100 St. Pölten.
Eigennutzung	bedeutet, dass der Fördernehmer das Faltrad, für welches er die Förderung beantragt und erhalten hat, für den eigenen Bedarf und die eigene Nutzung gekauft hat.		
Faltrad	steht für Elektro- und mechanische Falträder und Klappräder, die sich auf ein kleines Faltmaß zusammenklappen lassen, um einen einfacheren Transport zu gewährleisten.	1.2. Anwendungsbereich	Die gegenständlichen AVB finden auf Förderverträge und/oder Förderzusagen Anwendung, die im Rahmen der NÖ-Faltrad-Förderung zwischen Radland und dem jeweiligen Fördernehmer zustandekommen.
Förderperiode	ist die Förderperiode, also der Zeitraum, innerhalb welchem die Faltrad-Förderung beantragt werden kann und der gesondert bekanntgegeben wird.	1.3. Laufzeit	Diese AVB stehen bis zu deren Widerruf durch Radland in Kraft. Ungeachtet dessen können Förderungen nur in der jeweiligen Förderperiode beantragt werden.
Fördervertrag	ist der Fördervertrag zwischen Radland und dem Fördernehmer, der mit der Mitteilung, dass die Förderung gewährt wird, auf Basis dieser AVB zustande kommt.	1.4. Förderperiode	Grundsätzlich, sofern in der einzelnen Bekanntmachung der jeweiligen Förderperiode nichts anderes festgelegt wird, ist die Einreichung von Förderanträgen im Zeitraum vom 01. (ersten) Mai bis 30. (dreißigsten) September des betreffenden Kalenderjahres möglich. Förderbar sind diesfalls Falträder, deren Kauf am oder nach dem 01. (ersten) Jänner des betreffenden Kalenderjahres erfolgte.
Förderstelle	ist Radland.		
Kaufpreis	ist der Bruttokaufpreis, also der Nettokaufpreis, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, des Faltrades, dessen Förderung beantragt wird. Allfällige, in der Rechnung ausgewiesene Transportkosten, Zölle und sonstige Abgaben, sind nicht förderbar und bleiben bei der Berechnung der Förderung außer Betracht.		
ÖV-Jahreskarten	steht für Jahreskarten für öffentliche Verkehrsmittel, die Strecken zum Gegenstand haben, die		

2. Allgemeine Grundsätze

2.1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, den Fördernehmern zu ermöglichen, Falträder zu erwerben, die bei Nutzung des öffentlichen Verkehrs mitgeführt und vor und/oder nach Nutzung des öffentlichen Verkehrsmittels genutzt werden können.

2.2. Kein Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderantrages und/oder allfällige Rückfragen bei Förderwerbern erwachsen Radland keine wie immer gearteten Verpflichtungen zur Gewährung der Förderung, ebenso wenig erwerben Förderwerber durch Rückfragen einen Rechtsanspruch welcher Art auch immer.

2.3. Förderabwicklung

Die Bearbeitung der Förderanträge und die Abwicklung der Förderungen erfolgt durch Radland.

3. Förderwerber

3.1. Persönliche Voraussetzungen

Als Förderwerber kommen ausschließlich natürliche Personen mit dem Hauptwohnsitz in Niederösterreich und einem Mindestalter von 16 (sechzehn) Jahren in Frage. Ist der Förderwerber jünger als 16 (sechzehn) Jahre, so ist die Förderung durch eine erziehungsberechtigte Person zu beantragen.

3.2. Einmaligkeit der Förderung

Jede natürliche Person kann innerhalb der Behaltefrist nur einmalig einen Antrag auf Förderung stellen.

3.3. ÖV-Jahreskarte

Förderwerber müssen zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderansuchens über eine gültige, personenbezogene ÖV-Jahreskarte verfügen, die auf Dauer der Behaltefrist aufrechterhalten werden muss. Die Förderstelle ist während der Behaltefrist berechtigt, den aufrechten Bestand der ÖV-Jahreskarte zu überprüfen.

4. Gegenstand der Förderung

4.1. Faltrad

Das Faltrad muss vor Beantragung der Förderung, als Neufahrzeug, bei einem befugten Händler gekauft worden sein, Radland steht es frei für die einzelne Förderperiode abweichende Festlegungen zu treffen.

4.2. Abmessungen

Förderbar sind nur Falträder, die im zusammengeklappten Zustand maximale Abmessungen von 110 cm x 80 cm x 40 cm nicht überschreiten.

4.3. Elektro-Falträder

Wird die Förderung für ein Elektro-Faltrad beantragt, hat der Förderwerber nachzuweisen, dass

- 4.3.1. es sich um ein Elektro-Fahrrad im Sinne des § 1 Abs. 2a KFG 1967 handelt, also die höchst-

zulässige Leistung von 600W (sechshundert Watt) und eine Bauartgeschwindigkeit von 25 km/h (fünfundzwanzig Kilometer pro Stunde) nicht überschritten wird;

- 4.3.2. der Förderwerber über die erforderliche Infrastruktur verfügt, um sicherzustellen, dass die Aufladung des Elektro-Faltrades ausschließlich mit Strom erfolgt, der aus erneuerbaren Energieträgern gewonnen wurde, und

- 4.3.3. das Elektro-Faltrad über eine CE-Kennzeichnung verfügt.

5. Förderhöhe

5.1. Höchstbeträge

Die maximale Förderhöhe sind 30% (dreißig Prozent) des Kaufpreises, jedoch maximal EUR 300,00 (Euro dreihundertkommanullnull) pro Faltrad.

5.2. Festlegung durch die Förderstelle

Innerhalb der unter Punkt 5.1. festgelegten Höchstgrenzen entscheidet die Förderstelle über die Förderung, die im Einzelfall zuerkannt wird, wobei nochmals darauf hingewiesen wird, dass kein Förderwerber einen Rechtsanspruch auf eine Förderung hat.

5.3. Rechtsmittel

Die Entscheidung der Förderstelle ist endgültig. Rechtsmittel, welcher Art auch immer, stehen dem Förderwerber nicht zu.

6. Förderantrag

6.1. Ausfüllen des Förderantrages

Förderwerber haben den Förderantrag, welcher diesen AVB als Anlage 6.1. und integrierender Bestandteil angeschlossen ist, vollständig auszufüllen. Das Ausfüllen und die Absendung des Förderantrages ist ausschließlich online möglich.

6.2. Erforderliche Unterlagen

Die erforderlichen Unterlagen, sind dem Förderantrag anzuschließen und auf der Webplattform hochzuladen.

6.3. Unvollständige Förderanträge

Wird ein Förderantrag unvollständig eingebracht – unabhängig davon, ob erforderliche Angaben und/oder Unterlagen fehlen – steht es der Förderstelle frei, einen Verbesserungsauftrag zu erteilen oder den Förderantrag nicht zu berücksichtigen.

7. Verfahren

7.1. Prüfung und Entscheidung

Die Förderstelle prüft die Förderanträge und entscheidet sodann, ob eine Förderung, und gegebenenfalls in welcher Höhe, zuerkannt wird.

7.2. Verständigung vom Fördervertrag

Die Förderstelle setzt den Förderwerber vom Ergebnis der Prüfung und der Entscheidung, ob eine Förderung zuerkannt wird, in Kenntnis. Wird die Förderung gewährt, kommt mit der Mitteilung der Förderstelle der Fördervertrag, auf Basis dieser AVB, zustande. Die Förderstelle überweist den Förderbetrag auf das vom Förderwerber bekanntgegebene Konto.

7.3. Abtretung

Dem Förderwerber ist es untersagt die Fördermittel ohne vorherige unterschriftliche Zustimmung der Förderstelle an Dritte abzutreten und/oder zu übertragen.

7.4. Untergang des geförderten Faltrades

Wird das Faltrad während der Behaltefrist gestohlen, durch Vandalismus, Unfälle und/oder sonstige Elementarereignisse unbrauchbar, so hat der Förderwerber dies der Förderstelle binnen 15 (fünfzehn) Banktagen mitzuteilen. Für den Fall, dass der Förderwerber Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, die den Zeitwert des Faltrades ersetzt, ist dies der Förderstelle ebenfalls mitzuteilen und nachzuweisen, dass die Versicherungsleistung zum Ankauf eines Ersatzfaltrades verwendet wurde, widrigenfalls die Förderung rückgefordert werden kann.

7.5. Aufbewahrungspflichten

Der Förderwerber hat die Rechnung für das geförderte Faltrad auf die Dauer von 10 (zehn) Jahren ab Zuerkennung der Förderung aufzubewahren. Dasselbe gilt für die ÖV-Jahreskarten, die der Förderwerber während der Behaltefrist erworben und verwendet hat.

7.6. Rechte der Förderstelle

Während der Behaltefrist ist die Förderstelle berechtigt zu prüfen, ob der Förderwerber

7.6.1. noch Eigentümer des Faltrades ist;

7.6.2. der Verpflichtung zur Eigennutzung nachkommt;

7.6.3. die ÖV-Jahreskarte vorhält, und

7.6.4. seinen Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat.

Die Rechnung für das Faltrad und die ÖV-Jahreskarte, die der Förderwerber während der Behaltefrist erworben und verwendet hat, können von der Förderstelle innerhalb der sub Punkt 7.5. festgelegten Frist angefordert werden.

8. Mitwirkungspflichten des Fördernehmers

8.1. Während des Förderverfahrens

Förderwerber sind, während des Verfahrens, in welchem über die Förderung entschieden wird, verpflichtet, Anfragen und Auskunftsverlangen der Förderstelle, innerhalb der jeweils gesetzten Frist, zu beantworten, widrigenfalls die Förderstelle berechtigt ist, das Förderansuchen nicht weiter zu behandeln.

8.2. Nach Abschluss des Förderverfahrens

Nach Abschluss des Förderverfahrens und Zuzählung der Förderung sind Fördernehmer verpflichtet, Auskunftsverlangen der Förderstelle, innerhalb der jeweils gesetzten Frist, zu beantworten. Diese Verpflichtung betrifft insbesondere Fragen und Überprüfungen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Verpflichtung zur Eigennutzung, der Behaltefrist, der Vorhaltung der ÖV-Jahreskarte und der Aufbewahrungsfrist betreffend die Rechnung und die sonstigen Unterlagen, die Bestandteil des Förderantrages waren.

8.3. Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten

Förderwerber nehmen zur Kenntnis, dass ein Verstoß gegen die sub Punkt 7.6. und 8.2. aufgezählten Auskunftsverpflichtungen einen Rückforderungsgrund verwirklicht, wenn Förderwerber zweimal gegen die Verpflichtung zur Auskunftserteilung verstoßen.

9. Rückforderung der Förderung

9.1. Rückforderung der Förderung

Förderwerber verpflichten sich, die gewährte und zugezählte Förderung über schriftliche Aufforderung der Förderstelle binnen 10 (zehn) Banktagen zurückzubehalten, wenn ein Rückforderungsgrund vorliegt.

9.2. Rückforderungsgründe

Ein Rückforderungsgrund liegt vor, wenn der Förderwerber

9.2.1. im Förderantrag unrichtige Angaben gemacht hat und diese unrichtigen Angaben dazu geführt haben, dass eine Förderung gewährt wird; das betrifft insbesondere den Hauptwohnsitz, die Rechnungsdaten und Kaufpreis des Faltrades und die ÖV-Jahreskarte;

9.2.2. wesentliche Verpflichtungen aus dem Fördervertrag verletzt, insbesondere die Verpflichtung zur Eigennutzung, zur Einhaltung der Behaltefrist, zur Mitteilung des Diebstahls und/oder Untergangs des geförderten Faltrades innerhalb der Behaltefrist, Bekanntgabe und Verwendung allfälliger Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit der Beschädigung des geförderten Faltrades und das Vorhalten der ÖV-Jahreskarten während der Behaltefrist;

9.2.3. seinen Wohnsitz, während der Behaltefrist, in ein anderes Bundesland verlegt;

9.2.4. zumindest zweimal die Erteilung von der Förderstelle angeforderter Auskünfte verweigert;

9.2.5. während der Behaltefrist seine Zustimmung zur Datenverarbeitung widerruft, oder

9.2.6. seine Aufbewahrungspflicht verletzt.

9.3. Folgen einer Rückforderung

Im Falle einer Rückforderung erlischt der Anspruch auf gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Fördermittel. Ausbezahlte Fördermittel sind binnen der in Punkt 9.1. genannten Frist zurückzubezahlen und mit 4% (vier Prozent), ab dem Tag der der Auszahlung, unter Anwendung der Zinseszinsmethode, zurückzubezahlen.

10. Datenschutz

10.1. Persönliche Daten

Mit der Einbringung eines Förderantrages stimmen Förderwerber gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung jener personenbezogenen Daten zu, die im Förderantrag, samt Anlagen, gemacht werden und zur Abwicklung der Förderung und Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen notwendig sind.

10.2. Datenschutzerklärung von Radland

Nähere Festlegungen finden sich in der Datenschutzerklärung von Radland, welche unter www.radland.at/datenschutz abrufbar ist.

10.3. Weitergabe der Daten

Förderwerber stimmen mit Erbringung des Förderantrages weiters zu, dass Radland als Förderstelle die Daten an sämtliche Rechtsträger weitergibt, die dazu berufen und berechtigt sind, die Rechtmäßigkeit der Förderung zu überprüfen.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

11.1. Diese AVB, Förderverträge und/oder Förderzusagen unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen.

11.2. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AVB, allfälligen Förderverträgen und/oder Förderzusagen, deren rechtswirksamen Zusammenkommen, deren Beendigung etc. wird, soweit nicht zwingend die gesetzliche Vorschriften entgegen stehen, die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in St. Pölten vereinbart.

11.3. Ungeachtet der Gerichtsstandvereinbarung in Punkt 11.2. steht es Radland frei, den Förderwerber an

den für dessen Wohnort zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

12. Sonstiges

12.1. Radland hat das Recht diese AVB jederzeit abzuändern und/oder anzupassen.

12.2. Förderverträge und/oder Förderzusagen geben den Willen der Vertragsteile einheitlich wieder, Nebenabreden, in welcher Form auch immer, existieren nicht.

12.3. Änderungen von Förderverträgen und/oder Förderzusagen bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere auch für das Abgeben vom Schriftformerfordernis.

12.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB, allfälliger Förderverträge und/oder allfälliger Förderzusagen nichtig und/oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und/oder den aufrechten Bestand dieser AVB, allfälliger Förderverträge und/oder allfälliger Förderzusagen. An die Stelle der nichtigen und/oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und/oder durchführbare Bestimmung, die Radland dem wirtschaftlichen Gehalt nach vereinbart hätte, wäre die Nichtigkeit und/oder Undurchführbarkeit erkannt worden. Dasselbe gilt für Regelungslücken, sollten diese AVB, allfällige Förderverträge und/oder allfällige Förderzusagen Regelungslücken enthalten, so gilt jene Bestimmung als vereinbart, die Radland dem wirtschaftlichen Gehalt nach vorgesehen hätte, wäre die Regelungslücke erkannt worden.

Anlage:

Anlage 6.1. Antragsformular



ANTRAGSTELLUNG NÖ (E-)FALTRAD-FÖRDERUNG 2022

Pro Person kann nur einmalig eine Förderung gewährt werden

Ich beantrage die Förderung für ein

- Faltrad
 E-Faltrad

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

Die Förderung kann nur von Personen mit einem Mindestalter von 16 Jahren beantragt werden.

Die Förderung kann nur von Privatpersonen beantragt werden, die über einen Hauptwohnsitz in Niederösterreich verfügen.

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

E-Mail

Telefonnummer

IBAN

(E-)Faltrad-Modell Name

Kaufpreis des (E-)Faltrades

Name des (E-)Faltrad-Händlers mit Adresse

Rechnungsdatum 

Art der Jahreskarte für den öffentlichen Verkehr

Gültigkeit der Jahreskarte für den öffentlichen Verkehr 

Upload (E-)Faltrad Rechnung

Upload Meldezettel

Upload Jahreskarte für den öffentlichen Verkehr (Scan Vorder- und Rückseite)

Anmerkungen

Mit dem Absenden des Antrags bestätige ich, dass

-
- die Angaben vollständig und richtig sind, weiters nehme ich zur Kenntnis, dass unrichtige Angaben zur Rückforderung der Förderung führen können.
- ich die [Allgemeinen Vertragsbedingungen \(AVB\)](#) der Radland GmbH für die NÖ-Faltrad-Förderung sorgfältig gelesen und zur Kenntnis genommen habe.
- ich zur Kenntnis nehme, dass die Förderung ausschließlich auf Basis der Festlegungen in den [Allgemeinen Vertragsbedingungen \(AVB\)](#) der Radland GmbH für die NÖ-Faltrad-Förderung erfolgt und stimme dem Abschluss des Fördervertrages unter diesen Voraussetzungen zu.
- ich die Verarbeitung der angeführten Daten zur Kenntnis nehme. Ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz unter <https://radland.at/datenschutz/>.

FÖRDERANTRAG ABSCHICKEN